

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 3/10 B

L 31 R 1541/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 4 R 5441/02 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2010 durch den
Richter Dr. B e r c h t o l d als Vorsitzenden, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. Oktober 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 8.10.2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Beschäftigungszeit vom 1.8.1970 bis 31.12.1978 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) einschließlich der entsprechenden Entgelte verneint, weil er nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens beschäftigt gewesen sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden Verfahrensmängel (I.) und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (II.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen (§ 160 Abs 2 SGG), wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*aaO Nr 1*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde auf einen Verfahrensmangel gestützt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 7 1. Soweit - wie vorliegend - auch die Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend gemacht wird, muss sich die Rüge auf einen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag beziehen, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).



- 8 Der Kläger, der im Verhandlungstermin vom 8.10.2009 durch einen Rechtsanwalt vertreten war, hat dort ausweislich der Niederschrift den Antrag aus Bl 131 der Gerichtsakte (Berufungsschriftsatz vom 11. Mai 2009) gestellt und darüber hinaus beantragt,
- "im Rahmen des Urkundsbeweises den Arbeitsvertrag vom 13. November 1969 (Bl. 24 der Gerichtsakte/Anlage K1) und den Funktionsplan (Bl. 25 der Gerichtsakte/Anlage K2) zu verlesen."
- 9 Damit hat er keinen prozessordnungskonformen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) bezeichnet. Denn hierzu genügt nicht die Stellung eines auf bestimmte Beweismittel bezogenen Antrags, sondern es muss insbesondere auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte hierdurch jeweils Beweis erhoben werden sollte. Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). In der Berufungsverhandlung hat der Kläger jedoch lediglich die Beweismittel, aber kein Beweisthema (*§ 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 359 Nr 1 ZPO*) benannt. Soweit der Kläger behauptet, er habe in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am "11. November 2009" noch weitere "Beweisanträge" aufrechterhalten, hätte es der schlüssigen Darlegung bedurft, wie dies konkret mit dem zeitlichen Ablauf des Berufungsverfahrens, das auf der Grundlage der mündlichen Verhandlung vom 8.10.2009 mit Urteil vom selben Tag abgeschlossen worden ist bzw mit der Niederschrift über den Verhandlungstermin vom 8.10.2009, in Einklang gebracht werden kann.
- 10 2. Soweit der Kläger rügt, das LSG habe den Grundsatz der "Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme" (*§ 117 SGG*) verletzt, weil es weder den Arbeitsvertrag vom 13.11.1969 noch den Funktionsplan in der mündlichen Verhandlung verlesen und damit den ehrenamtlichen Richtern die Entscheidungsgrundlage entzogen habe, ist damit ebenfalls kein Verfahrensfehler hinreichend bezeichnet.
- 11 Im Hinblick auf die gerügte Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (*§ 117 SGG*) gilt Folgendes: Der erste Abschnitt des Urteilsverfahrens, der der mündlichen Verhandlung (2. Abschnitt) vorgelagert und den Berufsrichtern vorbehalten ist, umfasst ua die Erhebung von Beweisen nach *§ 106 Abs 3 SGG* (*s bereits Großer Senat des BSG in BSGE 1, 1 ff, 4*). Im Berufungsverfahren ist hierfür der Vorsitzende bzw der von ihm beauftragte Berichterstatter zuständig (*§ 153 Abs 1, § 155 Abs 1 SGG*). Allein ihm obliegt es daher in diesem Stadium des Verfahrens auch, (von den Beteiligten) vorgelegte Urkunden als Beweis zur Kenntnis zu nehmen bzw zunächst um die "Mitteilung von Urkunden" zu ersuchen (*vgl § 106 Abs 3 Nr 1 SGG*). Unter diesen Umständen hätte es zur formgerechten Bezeichnung eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit des vertieften Eingehens darauf bedurft, warum vorliegend trotz des zeitlichen und faktischen Nachrangs von *§ 117 SGG* ein Verstoß gegen den Grundsatz der "Unmittelbarkeit" vorliegen könnte und ein Verlesen der in Frage stehenden Unterlagen geboten war, obwohl der Beweis durch "die Vorlegung der Urkunde" ange-



treten wird (§ 118 Abs 1 SGG, § 420 ZPO). Hiervon unabhängig ist nach der Rechtsprechung des BSG keineswegs stets eine Vernehmung von Zeugen durch den erkennenden Spruchkörper in voller Besetzung geboten, sondern insbesondere dann, wenn dies gerade zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit erforderlich ist (*vgl neben den vom Kläger zitierten Entscheidungen BSG in SozR 3-1500 § 117 Nr 1*).

- 12 3. Soweit sich der Kläger mit der Gehörsrüge ebenfalls auf das Übergehen seiner Beweisanträge beruft, macht er letztlich erneut eine Verletzung des § 103 SGG geltend. Eine solche Rüge ist aber nur dann zulässig, wenn - anders als hier - eine Sachaufklärungsrüge ordnungsgemäß dargetan worden ist. Andernfalls würden die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG umgangen (*vgl hierzu Senatsbeschluss vom 22.10.2008 - B 5 KN 1/06 B - Juris RdNr 15; BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; BSG NVwZ-RR 1998, 203*).
- 13 Ebenso geht auch die weitere Gehörsrüge des Klägers fehl, das LSG habe sein Vorbringen - ua bedingt durch die unterlassene Beweisaufnahme - "überhaupt nicht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen einbezogen". Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Gerichte Beteiligtenvorbringen zur Kenntnis nehmen und erwägen (*BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16*), müssen besondere Umstände vorgetragen werden, die es im jeweiligen Einzelfall nahelegen, das Gericht habe entscheidungserheblichen Sachvortrag übergangen (*BSG vom 21.9.2006, B 12 KR 24/06 B, Juris RdNr 8*). Solche besonderen Umstände hat der Kläger nicht aufgezeigt und sich letztlich auf die Darlegung seiner abweichenden Auffassung in der Sache beschränkt.
- 14 II. Auch die Grundsatzrüge hat keinen Erfolg. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 15 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob die Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz (speziell deren § 1) und die 2. Durchführungsbestimmung (speziell deren § 1) nach dem staatlichen (gemeint sein kann nur der rechtsnormativ staatliche) Sprachgebrauch der DDR am 2. Oktober 1990, an den das Bundesrecht anknüpft, wirklich und zutreffend so



auszulegen ist, dass nur 'Werktätige' bzw. Arbeitnehmer in volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens unter den Geltungsbereich der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz fallen".

- 16 Er legt jedoch nicht ausreichend dar, dass diese Frage noch klärungsbedürftig ist. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 314 mwN*).
- 17 Der Kläger weist in seiner Beschwerdebegründung selbst darauf hin, er ziehe die bisherige "Judikatur des Bundessozialgerichts" in Zweifel, wobei insbesondere das Urteil vom 9.4.2002 (*B 4 RA 42/01 R - Juris*) nicht überzeugen könne. Dort habe das BSG entschieden, dass "volkseigene Produktionsbetriebe ... nur solche der Industrie und des Bauwesens" gewesen seien. Damit ist die angesprochene Rechtsfrage bereits entschieden und nach den aufgezeigten Maßstäben nicht (mehr) klärungsbedürftig.
- 18 Dass trotz dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung (*vgl dazu auch BSG SozR 3-8570 § 1 Nr 5*) noch oder wieder Klärungsbedarf bestehe, hat der Kläger nicht ausreichend vorgetragen. Um darzulegen, dass eine Rechtsfrage, die seit mehr als sieben Jahren ständig (*s dazu S 18, 19 der Beschwerdebegründung*) in gleicher Weise beantwortet wird, noch grundsätzliche Bedeutung habe, hat ein Beschwerdeführer aufzuzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 f*), oder dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 8b*). Derartige Umstände dürfen nicht lediglich behauptet werden, sondern es sind zumindest wesentliche Fundstellen aufzuzeigen, aus denen sich nicht nur ein vereinzelter Widerspruch ergibt. Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Sie weist lediglich pauschal auf historische Quellen hin, "deren vorläufig letzte der Prozessbevollmächtigte des Klägers am 16. Dezember 2003 in einem Antiquariat erworben habe" (*S 11 der Beschwerdebegründung*) und bietet an, die vom "Prozessbevollmächtigten aus Archiven beschafften Kopien" (*S 16 der Beschwerdebegründung*) vorzulegen. Ebenso wenig genügt es, dass der Kläger aus den Verordnungen vom 17.8.1950 "über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Be-



trieben" (*GBI I*, 839) und "über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz" (*GBI I*, 844) sowie den entsprechenden Durchführungsbestimmungen andere Schlussfolgerungen als das BSG zieht.

- 19 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG ab.
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

